

Vorlage

**der Oberösterreichischen Landesregierung
betreffend die im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung des
Betriebs am Kasberg in der Wintersaison 2010/11 zu übernehmende
Verlustabdeckungsverpflichtung zugunsten der
KASBERG-BAHNEN HWB-Betriebs GmbH sowie der
zugunsten der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG
abzugebenden Garantieerklärung**

[FinD-040102/8-2010]

Die Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG und die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG haben zur Fortsetzung des Betriebes der Seilbahn- und Schiliftanlagen am Kasberg/Grünau in der Wintersaison 2010/11 die KASBERG-BAHNEN HWB-Betriebs GmbH gegründet, die den gesamten "Betrieb Schigebiet Kasberg" von der Insolvenz-Treuhand Gesellschaft m.b.H. als Masseverwalter im Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung über das Vermögen der KASBERG-BAHNEN GmbH & Co KG mit Vertrag vom 5. November 2010 gepachtet hat.

Die Schröcksnadel-Gruppe, die die Mehrheit der Aktien der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG, an der auch das Land Oberösterreich im Wege der OÖ Seilbahnholding GmbH mit einer mit den Standortgemeinden und dem Tourismusverband Pyhrn-Priel syndizierten Sperrminorität beteiligt ist, hält, macht ihre Mitwirkung am Fortbetrieb der Seilbahn- und Schiliftanlagen am Kasberg/Grünau von folgenden Bedingungen abhängig:

- das Land Oberösterreich und die Schröcksnadel-Gruppe streben die Institutionalisierung einer oberösterreichischen Seilbahnlösung bis 1.7.2011 an, die die Seilbahnbetriebe an den Standorten
 - Hinterstoder und Wurzeralm (Hinterstoder - Wurzeralm Bergbahnen AG),
 - Hochficht (Hochficht Bergbahnen GmbH),
 - Grünau/Kasberg (KASBERG-BAHNEN HWB-Betriebs GmbH als Pachtgesellschaft nach Kasberg-Bahnen GmbH & Co KG),
 - Gosau und Obertraun/Krippenstein (Dachstein Tourismus AG), sowie
 - Ebensee/Feuerkogel und Gmunden/Grünberg (Traunsee Touristik GmbH Nfg. & Co KG ohne Kongresszentrum Toscana/Gmunden)umfassen soll;

- das Land Oberösterreich hat
 - gegenüber der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG die unwiderrufliche Garantie bis zu einem Höchstbetrag von 600.000 Euro für den Fall zu übernehmen, dass
 - diese oberösterreichische Seilbahnlösung nicht bis 1.7.2011 zustande kommt und
 - die Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG aus der von ihr übernommenen Haftung im Umfang von maximal 600.000 Euro für einen der KASBERG-BAHNEN HWB-Betriebs GmbH gewährten Betriebsmittelkredit in Anspruch genommen worden sein wird, sowie
 - sich zu verpflichten, einen allenfalls eintretenden Verlust der KASBERG-BAHNEN HWB-Betriebs GmbH in der Wintersaison 2010/11 bis zu einem Betrag von maximal 300.000 Euro abzudecken.

Die Übernahme der Rückhaftung für den von der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG behafteten Betriebsmittelkredit der KASBERG-BAHNEN HWB-Betriebs GmbH soll auf Basis der als Subbeilage 1 angeschlossenen Garantieerklärung des Landes Oberösterreich erfolgen. Für die Verlustabdeckung wird die aus Subbeilage 2 ersichtliche Vereinbarung zwischen dem Land Oberösterreich und der KASBERG-BAHNEN HWB-Betriebs GmbH abzuschließen sein.

Diese Eventualverbindlichkeiten werden im Fall des Schlagendwerdens auf Grund der fachlichen Zuständigkeit des Wirtschaftsressorts für den Tourismus aus den von diesem bewirtschafteten Mitteln zu bedecken sein.

Gemäß Art. 55 Abs. (5) Z. 2 kann der Landtag die Landesregierung ermächtigen, im unbedingt erforderlichen Ausmaß innerhalb der von ihm bestimmten Schranken Haftungen zu übernehmen und für die Erfüllung der hieraus dem Land obliegenden Verpflichtungen vorzusorgen. Diese Ermächtigung ist an sachliche Bedingungen zu knüpfen und muss ziffernmäßig bestimmbar sein.

Darüber hinaus dürfen rechtsverbindliche Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben, die das Land Oberösterreich über das laufende Verwaltungsjahr hinaus belasten, gemäß § 26 Abs. (8) erster Satz der Haushaltsordnung des Landes Oberösterreich nur mit Genehmigung des Oö. Landtages eingegangen werden.

Für die Abgabe der geforderten Garantieerklärung und den Abschluss der Verlustabdeckungsvereinbarung sind daher Genehmigungen des Oö. Landtages herbeizuführen.

Da die KASBERG-BAHNEN HWB-Betriebs GmbH den Pachtvertrag mit dem Masseverwalter auf Grund des bestehenden Zeitdrucks im Zusammenhang mit den Vorbereitungsarbeiten für die Wintersaison 2010/11 bereits abgeschlossen hat, drängt die Schröcksnadel-Gruppe auf eine ehest mögliche Herbeiführung dieser Ermächtigungen der Oö. Landesregierung durch den Oö. Landtag. Deshalb schlägt die Oö. Landesregierung unter Berufung auf die gegebene Dringlichkeit gemäß § 25 Abs. 5 Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 vor, davon abzusehen, diese Regierungsvorlage einem Ausschuss zuzuweisen.

Abschließend ist festzuhalten, dass die mit dieser Regierungsvorlage beantragten Ermächtigungen der Oö. Landesregierung ausdrücklich nur der Ermöglichung der Fortsetzung des Winterbetriebs im Schigebiet Kasberg/Grünau in der Wintersaison 2010/11 dienen und diese Ermächtigungen keinerlei Präjudiz für die in Prüfung befindliche oberösterreichische Seilbahnlösung darstellt, für die gegebenenfalls die Landtagsgenehmigungen hinsichtlich der dazu erforderlichen Anteilstransfers gesondert einzuholen sein werden.

Die Oberösterreichische Landesregierung beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge

- 1. auf Grund der Dringlichkeit gemäß § 25 Abs. 5 Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 davon absehen, diese Regierungsvorlage einem Ausschuss zuzuweisen;**
 - 2. die Oberösterreichische Landesregierung ermächtigen,**
 - a) die Rückhaftung für den von der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG behafteten Betriebsmittelkredit der KASBERG-BAHNEN HWB-Betriebs GmbH bis zu einer Höhe von maximal 600.000 Euro im Form einer Garantie sowie**
 - b) eine Verlustabdeckungsverpflichtung für einen allfälligen Betriebsabgang der KASBERG-BAHNEN HWB-Betriebs GmbH in der Wintersaison 2010/11 bis zu einem Betrag von höchstens 300.000 Euro**
- zu übernehmen.**

Subbeilagen

Linz, am 29. November 2010
Für die Oö. Landesregierung:
Dr. Pühringer
Landeshauptmann

Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen
Aktiengesellschaft
4573 Hinterstoder
Nr. 21

Zahlungsgarantie

Die KASBERG-BAHNEN HWB-Betriebs GmbH pachtet von der Insolvenz-Treuhand Gesellschaft m.b.H. als Masseverwalter im Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung über das Vermögen der KASBERG-BAHNEN GmbH & Co KG das Unternehmen „Betrieb Schigebiet Kasberg“.

Die Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen Aktiengesellschaft ist zu 60 % Gesellschafter der KASBERG-BAHNEN HWB-Betriebs GmbH und wird zur Aufbringung der für den Skibetrieb in der Saison 2010/2011 notwendigen Betriebsmittel von maximal EUR 1.000.000,-- gewähren oder eine Haftung in Form einer Bürgschaft oder Patronatserklärung in Höhe von 60 % der notwendigen Mittel, daher über maximal EUR 600.000,-- für einen von der KASBERG-BAHNEN HWB-Betriebs GmbH aufzunehmenden Bankkredit übernehmen.

Zur Sicherstellung aller Forderungen und Ansprüche, welche der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen Aktiengesellschaft aus der Bereitstellung der Betriebsmittel für die KASBERG-BAHNEN HWB-Betriebs GmbH in Form der Übernahme einer Haftung zu deren Gunsten für einen von der KASBERG-BAHNEN HWB-Betriebs GmbH aufzunehmenden Bankkredit entstehen, übernimmt das Land Oberösterreich gegenüber der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen Aktiengesellschaft die unwiderrufliche Garantie bis zu einem Höchstbetrag von

EUR 600.000,-- (Euro sechshunderttausend,--)

und verpflichtet sich, innerhalb von acht Tagen nach nachweislicher Zustellung einer schriftlichen Aufforderung ohne Prüfung des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses und unter Verzicht auf jedwede Einwendungen bis zur Höhe des oben bezeichneten Betrages Zahlung an die Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen Aktiengesellschaft zu leisten, wenn

- nicht bis 1.7.2011 eine oberösterreichische Seilbahnlösung, die die Seilbahn- und Schilifftanlagen an den Standorten
 - Hinterstoder
 - Wurzeralm
 - Hochficht
 - Gosau
 - Obertraun / Krippenstein
 - Ebensee / Feuerkogel
 - Gmunden/Grünberg
 - Grünau / Kasberg

umfasst, zwischen der Schröcksnadel-Gruppe und dem Land Oberösterreich vereinbart worden sein wird und

- die Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen Aktiengesellschaft aus der von ihr übernommenen Haftung für den der Pachtgesellschaft gewährten Kredit in Anspruch genommen worden sein wird.

Die Zahlungsverpflichtung des Landes Oberösterreich aus dieser Garantieerklärung reduziert sich in dem Umfang, in welchem die Pachtgesellschaft den von der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen Aktiengesellschaft behafteten Kredit bedient hat, sowie durch jede Inanspruchnahme im Ausmaß derselben.

Die Zahlungsaufforderung muss spätestens am Ablauftag beim Land Oberösterreich eingelangt sein. Die Zahlung erfolgt ausschließlich auf ein dem Land Oberösterreich im Aufforderungsschreiben bekanntzugebendes Bankkonto bei einem inländischen Geldinstitut.

Ansprüche aus gegenständlicher Garantie können nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des Landes Oberösterreich zugunsten Dritter abgetreten, verpfändet bzw. vinkuliert werden. Das Land Oberösterreich erklärt aber bereits jetzt seine Zustimmung zur Verpfändung/Abtretung/Vinkulierung der Ansprüche aus dieser Garantie zugunsten einer die KASBERG-BAHNEN HWB-Betriebs GmbH finanzierenden inländischen Bank.

Die gegenständliche Garantie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie kann von der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen Aktiengesellschaft jedoch frühestens am 01.07.2011 in Anspruch genommen werden. Sie erlischt grundsätzlich durch die Rückstellung dieses Originalgarantiebriefes an das Land Oberösterreich, jedenfalls aber am 30.9.2011.

Linz, am

Für das Land Oberösterreich:

Landeshauptmann

Vereinbarung

über die (teilweise) Abdeckung eines durch die Fortsetzung des Betriebes der Seilbahn- und Schiliftanlagen am Kasberg / Grünau allenfalls entstehenden Betriebsabganges

abgeschlossen zwischen

- dem Land Oberösterreich, Landhausplatz 1, 4021 Linz, einerseits und

der KASBERG-BAHNEN HWB-Betriebs GmbH, Schindlbach 9, 4645 Grünau im Almtal, vertreten durch GF Dkfm. Werner Laimgruber, andererseits

wie folgt:

I.

1. Die Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG und die IHC Holding & Consulting GmbH haben zur Fortsetzung des Betriebes der Seilbahn- und Schiliftanlagen am Kasberg / Grünau die KASBERG-BAHNEN HWB-Betriebs GmbH gegründet, die den gesamten "Betrieb Schigebiet Kasberg" von der Insolvenz-Treuhand Gesellschaft m.b.H. als Masseverwalter im Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung über das Vermögen der KASBERG-BAHNEN GmbH & Co KG mit Vertrag vom 5. November 2010 gepachtet hat.
2. Die KASBERG-BAHNEN HWB-Betriebs GmbH beendet das laufende Geschäftsjahr mit dem 31. Dezember 2010 und ändert anschließend ihre Rechnungslegungsperiode auf ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr mit einem Bilanzstichtag zum 30. April eines jeden Jahres.

II.

1. Das Land Oberösterreich verpflichtet sich hiemit gegenüber der KASBERG-BAHNEN HWB-Betriebs GmbH zur Abdeckung des Betriebsabganges, der sich aus der Betriebsperiode vom 5. November 2010 bis 30. April 2011 ergibt, bis zu einem Betrag von höchstens 300.000 Euro.
2. Der Betriebsabgang errechnet sich wie folgt:
 - a. Ausgangsbasis sind die Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des Geschäftsjahres 2010 und des Rumpfwirtschaftsjahres 2011 samt den Monaten Mai und Juni 2011.
 - b. Diese sind um alle Aufwendungen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb der Seilbahn- und Schiliftanlagen am Kasberg / Grünau in der Wintersaison 2010/11 stehen (z.B. allfällige Gründungskosten), zu bereinigen.

- c. Weiters sind jegliche Abschreibungen und sonstige unbare Aufwendungen nicht abzugsfähig. Berücksichtigt werden jedoch zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs unbedingt notwendige Investitionen und geringfügige Wirtschaftsgüter mit dem tatsächlichen Anschaffungswert. Ebenso werden Rückstellungen im Zusammenhang mit tatsächlich im Abrechnungszeitraum bezogenen betriebsnotwendigen Lieferungen und Leistungen sowie Rechnungsabgrenzungsposten berücksichtigt.
 - d. Die sich so für das Geschäftsjahr 2010 und das Rumpfwirtschaftsjahr 2011 ergebenden Beträge sind zu addieren.
3. Ist der daraus resultierende Betrag negativ, hat das Land Oberösterreich diesen Betrag bis zu einer Höhe von maximal 300.000 Euro innerhalb von 2 Wochen ab Einlangen des schriftlichen Nachweises der KASBERG-BAHNEN HWB-Betriebs GmbH spesen- und abzugsfrei auf ein von der KASBERG-BAHNEN HWB-Betriebs GmbH bekanntzugebendes Konto bei einem inländischen Geldinstitut zu überweisen. Unter schriftlichen Nachweis werden Saldenlisten verstanden.
 4. Die Berechnung des Betriebsabganges entsprechend dieser Vereinbarung ist von einem Wirtschaftsprüfer zu testieren. Dieses Testat ist auf den vorgelegten Saldenlisten gemäß Abs. 3. anzuschließen/anzubringen.
 5. Die Abdeckung eines allfälligen Betriebsabganges im Sinne dieser Vereinbarung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

III.

1. Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung sind grundsätzlich ohne Zustimmung des Landes Oberösterreich nicht abtretbar. Das Land Oberösterreich erklärt aber bereits jetzt die Zustimmung zur Übertragung der Ansprüche aus dieser Vereinbarung inklusive dem Recht auf Anforderung des zugesagten Betrages gem. Punkt II. 1. auf die die KASBERG-BAHNEN HWB-Betriebs GmbH finanzierende Bank.
2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht rechtswirksam oder undurchführbar sein oder ungültig werden (invalide Vertragsbestimmungen), so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, an Stelle der invaliden Vertragsbestimmungen unverzüglich solche zu beschließen, die dem wirtschaftlichen Zweck der invaliden Vertragsbestimmung am nächsten kommen. Dies gilt auch dann wenn die Invalidität einer Vertragsbestimmung auf einem in dieser Vereinbarung normierten Maß der Leistung oder Zeit beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem gewollten möglichst nahe kommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit an Stelle des Vereinbarten.
3. Diese Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Linz.

4. Die Vertragspartner vereinbaren hiermit, dass
 - a. der Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung durch das vorliegende Vertragswerk erschöpfend und unbeschadet der Bestimmungen unter lit. c abschließend geregelt ist,
 - b. Grundlage dieser Vereinbarung die Besprechung am 13.10.2010 und das hieraus resultierende Protokoll ist und die bei dieser Besprechung gemachten Zusicherungen durch diese Vereinbarung nicht geändert werden; darüber hinaus alle aus früherer Zeit allenfalls noch bestehende, den Gegenstand dieses Vertrages betreffende, mündliche oder schriftliche Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien durch diese Vereinbarung aufgehoben werden,
 - c. Abänderungen und Ergänzungen der gegenständlichen Vereinbarung zu ihrer Rechtsverbindlichkeit ebenso wie ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis der schriftlichen Form bedürfen sowie
 - d. allfällige Beilagen integrierende Bestandteile dieser Vereinbarung bilden.
5. Diese Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeweils eine für jeden der Vertragspartner bestimmt ist.

Linz, am Dezember 2010

.....
KASBERG-BAHNEN HWB-Betriebs GmbH

.....
Land Oberösterreich